

damit die Anleitung ergänzt, die für die einheitliche und richtige Handhabung der bedeutsamen Bestimmungen über die materielle Verantwortlichkeit der Werk-tätigen mit dem Erlaß der Richtlinie Nr. 14 begonnen wurde. Auch in der Literatur ist verschiedentlich, meist aber nicht zum Problem insgesamt, Stellung genommen worden.² Das Kollegium für Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen des Obersten Gerichts ist im Zusammen-hang mit der Darlegung seines Standpunktes zu Problemen des zivilrechtlichen Anschlußverfahrens in NJ 1964 S. 331 (335) auch auf einige Fristenfragen beim Vorliegen strafbarer Handlungen eingegangen.

Obwohl also verschiedentlich zu Fristen Stellung genom-men wurde, ist es im Interesse der Anleitung der Konfliktkommissionen zur strikten Beachtung dieser gesetz-lichen Bestimmungen nötig, die Fristen in einer zusam-menhängenden Darstellung zu behandeln.

Die Bedeutung der Fristen in § 115 Abs. 1 GBA

Der Regelung der Fristen in § 115 Abs. 1 liegen in hohem Maße erzieherische Erwägungen zugrunde. Im Interesse der Gesellschaft und damit auch jedes einzelnen Werk-tätigen müssen Schäden am sozialistischen Eigentum, die Werk-tätige bei der Arbeit und Anwesenheit im Betrieb zur Erfüllung von Arbeitsaufgaben ver-ursachen, schnell aufgedeckt und ihre Ursachen ermit-telt werden, damit über die materielle Verantwortlich-keit in kurzer Zeit entschieden werden kann. Die mate-rielle Verantwortlichkeit der Werk-tätigen als spezifisch arbeitsrechtliche Sanktion muß der Pflichtverletzung, durch die schuldhaft ein Schaden herbeigeführt wurde, auf dem Fuße folgen, wenn sie — zugleich für andere Werk-tätige — ausreichend erzieherisch und bewußtseins-bildend wirken soll. Gerade für die vom Standpunkt des Arbeitsrechts typischen Fälle von Schadensver-ursachung — Fälle der Fahrlässigkeit — sieht die gesetz-liche Bestimmung eine ausgeprägt erzieherische Rege-lung der materiellen Verantwortlichkeit vor, die durch eine Begrenzung der Schadenersatzpflicht charakteri-siert wird. Mit ihr ist die Verpflichtung zur Geltend-machung³ der materiellen Verantwortlichkeit vor der Konfliktkommission, dem Kreisgericht oder im Straf-verfahren unlösbar verbunden^{2 3}. Die mit der gesetz-lichen Regelung erstrebten und für die Gesellschaft nützlichen, das sozialistische Eigentum schützenden Wirkungen sollen durch — der Höhe nach begrenzten — Schadenersatz im Zusammenhang mit dem rechtlich ge-regelten Verfahren eintreten.

Es versteht sich von selbst, daß dieses Verfahren, ob vor der Konfliktkommission oder vor dem Gericht, so zu gestalten ist, daß von ihm starke Impulse auf den Rechtsverletzer, auf alle Beteiligten und die Belegschaft ausgehen, wie dies in den Ziff. 16 und 20 der Konflikt-kommissions-Richtlinie vom 30. März 1963 (GBI. II S. 237) oder in den §§ 25 und 29 AGO vorgesehen ist. Das Ver-fahren ist gewissermaßen Bestandteil des Komplexes der materiellen Verantwortlichkeit der Werk-tätigen. So sind auch die Regelungen über die Fristen zu ver-standen. Die überwiegend bei fahrlässig verursachten Schäden anwendbare Dreimonatsfrist gewährleistet dem Betrieb, daß er ausreichende Untersuchungen über die Ursachen der Schadensfälle anstellen kann, wie das in § 112 Abs. 1 vom Betriebsleiter gefordert wird. Anderer-seits bewirkt die Frist, daß die Geltendmachung der

2 Vgl. z. B. Kunz. „Fristen und Fristversäumnis im Arbeits-recht“. Arbeitsrecht 1962, Heft 1, S. 19; Kaiser Kellner Schulz, „Die Tätigkeit der Kreis- und Bezirksarbeitsgerichte“, Schriften-reihe Arbeitsrecht, Heft 11, Berlin 1962, S. 86; Paul, Die mate-rielle Verantwortlichkeit im Handel, Berlin 1963, S. 33 ff.; Hutschenreuter, Buchbesprechung hierzu, Staat und Recht 1964, Heft 4, S. 734 ff.; Sinnreich Macho, „Die Frist zur Geltend-machung der materiellen Verantwortlichkeit nach § 115 GBA“, NJ 1963 S. 395; Rudelt in: Die Konfliktkommission (Tribüne-Beilage) 1964, Nr. 11, S. 3.

3 Von den Fällen des § 115 Abs. 2 kann hier abgesehen werden.

materiellen Verantwortlichkeit und das daran anschlie-ßende Verfahren innerhalb eines Zeitraumes zu erfolgen haben, der einen Zusammenhang zwischen Schadens-verursachung und Schadenersatz ohne weiteres erken-nen läßt. Aus den Erfahrungen der Gerichte zeigt sich* daß einige Betriebe die Organisierung des betrieblichen Arbeitsablaufs und die Kontrolle, vor allem bei der Aufdeckung von Schäden, ihrer Ursachenerforschung und Auswertung nach den Forderungen des Gesetz-buches der Arbeit grundlegend zu ändern haben, um nicht die Fristen zur Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit zu versäumen und dadurch den Schadenersatzanspruch zu verlieren. Im Interesse der mit der gesetzlichen Regelung erstrebten Ziele sind die Betriebe von den Gerichten mehr als bisher auf ihre Verpflichtungen und die Wege zu ihrer Einhaltung hin-zuweisen, gegebenenfalls auch durch Anwendung der Gerichtskritik.

Die Bedeutung der Fristen für die Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit in all den Fällen, wo die zum Schaden führende Arbeitspflichtverletzung zu-gleich eine strafbare Handlung darstellt, ist nicht ge-ringer zu werten. Es würde jedoch nicht zu verstehen und zu vertreten sein, wenn ein Rechtsverletzer wegen seiner strafbaren Handlung zwar strafrechtlich belangt* aber im gleichen Zeitraum nicht mehr für den aus der strafbaren Handlung entstandenen Schaden materiell verantwortlich gemacht werden könnte. Deshalb sieht das Gesetz zwei voneinander unabhängige Regelungen für die Geltendmachung der materiellen Verantwort-lichkeit vor. Auch hier kommt es, trotz der im Einzel-fall über einen relativ langen Zeitraum zulässigen und möglichen Geltendmachung der materiellen Verantwort-lichkeit, darauf an, schnell zu reagieren. Dazu dient z. B. die Geltendmachung der materiellen Verantwort-lichkeit im Strafverfahren gern. § 268 StPO.

Die Einhaltung der Fristen in § 115 Abs. 1 trägt mit dazu bei, die Einheit von Erziehung und Schadenersatz bei der materiellen Verantwortlichkeit der Werk-tätigen sinnvoll zu verwirklichen.

Der Charakter der Fristen in § 115 Abs. 1 GBA

Die in § 115 Abs. 1 geregelten Fristen sind Ausschuß-fristen mit materiellrechtlichem Charakter. Der An-spruch des Betriebes auf Schadenersatz aus der mate-riellen Verantwortlichkeit der Werk-tätigen wird auch dadurch charakterisiert, daß er innerhalb bestimmter Fristen geltend zu machen ist. Den materiellrechtlichen Ausschußfristen ist eigen, daß nach Ablauf der Frist das betreffende Recht bzw. für den konkreten Fall der Anspruch erlischt. Das ist keine arbeitsrechtliche Be-sonderheit. Auch für den Bereich des Zivilrechts gibt es Ausschußfristen materiellrechtlichen Charakters, so z. B. für die Anfechtung einer Willenserklärung gern. §§ 119, 121 BGB oder in § 561 Abs. 2 BGB über das Er-löschen des Pfandrechts des Vermieters.

Prozessuale Ausschußfristen dagegen sind solche Fri-sten, in denen Prozeßhandlungen vorzunehmen bzw. nach deren Ablauf Prozeßhandlungen nicht mehr mög-lich sind. Dazu gehört z. B. die Regelung in § 34 Abs. 2 AGO, wonach der Antrag auf Befreiung von den nach-teiligen Folgen der unverschuldeten Fristversäumnis innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen ist.

Macht der Betrieb die Forderung auf Schadenersatz verspätet geltend, so ist sie als unbegründet abzuwei-sen, weil sie nach Fristablauf erloschen ist.

Die Fristen in § 115 Abs. 1 sind keine Verjährungs-fristen, selbst wenn bezüglich der Schadenersatz-anprüche aus Pflichtverletzungen, die gleichzeitig strafbare Handlungen darstellen, die Bestimmungen über die Verjährung der Strafverfolgung gelten. Dies<